

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Hann. Münden (AbwS)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) sowie des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, 64) jeweils in der zzt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hann. Münden am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Hann. Münden (Stadt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers
 - a) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasseranlage),
 - b) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale Niederschlagswasseranlage),
 - c) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (dezentrale Schmutzwasseranlage)jeweils als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- oder Mischverfahren (zentrale Schmutzwasseranlage/zentrale Niederschlagswasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschl. Schlamm (dezentrale Schmutzwasseranlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.
- (5) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung Dritter bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
2. **Schmutzwasser:**
Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Als

- Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:
Wasser, das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt oder gesammelt wird.
 4. Abwasserbeseitigung:
Das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Entsorgung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Abfuhr des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
 5. Öffentliche Abwasseranlage:
Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Dazu gehören auch die Grundstücksanschlusskanäle, soweit sich diese im öffentlichen Bereich befinden, sowie offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes sind. Ferner gehören dazu alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Schlamm aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks
 6. Grundstücksentwässerungsanlagen:
Alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind.
 7. Grundstück:
Es gilt der Grundstücksbegriff im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten jedoch dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
 8. Grundstückseigentümer:
Außer für den Grundstückeigentümer selbst, gelten die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten auch für Erbbauberechtigte sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt (Anschlusszwang). Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (2) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen (Benutzungszwang). Soll Niederschlagswasser einer Verwendung auf dem Grundstück zugeführt werden, durch die es zu Schmutzwasser wird, bedarf dieses der vorherigen Genehmigung der Stadt.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich, so kann die Stadt räumlich abgegrenzte Teile des Stadtgebietes oder einzelne Grundstücke vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien. Eine solche Befreiung ist den betroffenen Grundstückseigentümern mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Befreiung sind die betroffenen Grundstückseigentümer anstelle der Stadt zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 149 Abs. 3 NWG).
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, soweit die Stadt nicht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur Beseitigung verpflichtet ist. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn
 - a) die Untergrundverhältnisse oder die Bebauungsdichte einer Versickerung ganz oder teilweise entgegenstehen,
 - b) die Lage des Grundstücks Gefahren für Nachbargrundstücke (Hanglage etc.) bedingt,
 - c) die hydrogeologischen Verhältnisse für die beabsichtigte Verwertung ungeeignet sind.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann vorbehaltlich des Vorliegens einer wasserrechtlichen Erlaubnis auf Antrag ausgesprochen werden, wenn ein besonderes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Die Stadt kann zur Beurteilung der Angelegenheit erforderliche Unterlagen, insbesondere Gutachten etc., fordern. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann befristet werden.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den Abwasserverhältnissen oder am Anschluss bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer mit den im Anhang 1 aufgeführten Unterlagen schriftlich zu beantragen. Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn dieses zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage oder der Abwasserverhältnisse erforderlich ist. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Antragsunterlagen für Genehmigungen zu bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen können mit Zustimmung der Stadt in verringertem Umfang eingereicht werden.

- (3) Die Entwässerungsgenehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen und Befristungen sowie dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs versehen werden. Sie kann nachträglich geändert werden und gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (4) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, soweit die Stadt schriftlich ihr Einverständnis dazu erklärt hat. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 2 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um höchstens 2 Jahre verlängert werden.
- (5) Die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage darf nur erfolgen, sofern die Stadt hierzu die schriftliche Freigabe erklärt hat.

Für die Erteilung der Freigabe hat der Grundstückseigentümer bei der Stadt

- a) eine schriftliche Bestätigung, dass die Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend der erteilten Entwässerungsgenehmigung sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt worden ist und
- b) einen Prüfbericht über eine nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführte Überprüfung der Grundleitungen und Revisionsschächte auf Wasserdichtigkeit, sofern dieses mit der erteilten Entwässerungsgenehmigung verlangt wurde,

einzureichen.

Soweit mit der erteilten Entwässerungsgenehmigung auch eine Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage angeordnet wurde, sind die für die Freigabe erforderlichen Unterlagen der Stadt spätestens zum Abnahmetermin vorzulegen. Zum Abnahmetermin dürfen Rohrgräben nicht verfüllt sein.

- (6) Einmalige Einleitungen (Abwässer von Fassadenreinigungen, aus Baugruben, von Festveranstaltungen u. a.) bedürfen einer besonderen schriftlichen Genehmigung. Die Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäß.

§ 6

Bedingungen für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Eine oberirdische Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Flächen ist nur zulässig, wenn dadurch eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu besorgen ist und bedarf der besonderen schriftlichen Genehmigung durch die Stadt.
- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (3) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen können oder

3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern,
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Dazu gehören insbesondere:

- a) feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
 - b) Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Behandlungsanlagen,
 - c) Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 - d) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 - e) nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
 - f) radioaktives Abwasser,
 - g) nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
 - h) flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
 - i) Silagewasser,
 - j) Blut aus Schlachtungen,
 - k) gasförmige Stoffe und Stoffe, die Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen können,
 - l) feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können.
- (4) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die im Anhang 2 festgelegten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten werden. Die Stadt kann im Einzelfall abweichende Grenzwerte festlegen, soweit dieses zur Erfüllung der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht und dem ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Für im Anhang 2 nicht aufgeführte Stoffe setzt die Stadt die Grenzwerte fest, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage es erforderlich macht. Für die anzuwendenden Analyse- und Messverfahren gilt § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) in der zzt. geltenden Fassung. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, die festgelegten Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (5) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und Konzentration festlegen sowie die Vorbehandlung oder die Rückhaltung mit dosierter Einleitung des Abwassers fordern.

§ 7

Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Stadt bestimmt die Art und Weise des Anschlusses und legt die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals fest. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Stadt kann abweichend von Absatz 1 den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen, wenn die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Eintragung einer Baulast oder dinglich im Grundbuch gesichert haben.
- (3) Die Anschlusskanäle werden im öffentlichen Bereich als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage von der Stadt hergestellt, betrieben und unterhalten. Treten im Anschlusskanal bei der Abwasserableitung Störungen aufgrund der Nichtbeachtung der in § 6 geregelten Benutzungsbedingungen auf, so sind die Kosten für die Störungsbeseitigung vom Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks zu tragen. Entwässern mehrere Grundstücke über den Anschlusskanal, sind die Kosten der Störungsbeseitigungen von allen Eigentümern der betreffenden Grundstücke gesamtschuldnerisch zu tragen, soweit eine direkte Zuordnung nicht möglich ist.

§ 8

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Eigentümer des zu entwässernden Grundstücks unter Beachtung der im Anhang 3 festgelegten Anforderungen sowie im Übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat unterhalb der Straßenoberfläche (Rückstauenebene) liegende Ablaufstellen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage zu schützen.
- (3) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den Anforderungen des Absatzes 1, so hat der Grundstückseigentümer sie auf Verlangen der Stadt entsprechend anzupassen. Daneben ist der Grundstückseigentümer auch zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage (z. B. Umstellung auf Trennsystem) dieses erforderlich machen. Die Kosten für vorzunehmende Anpassungen sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Die Stadt räumt dem Grundstückseigentümer für die Anpassung eine angemessene Frist ein.

§ 9

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Sie sind so anzulegen, dass ein Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Entleerung vorgenommen werden kann.
- (2) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 6 Absatz 3 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden abflusslose Sammelgruben nach Bedarf und Kleinkläranlagen mindestens alle zwei Jahre entleert. Die Entleerung erfolgt durch die Stadt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt das Erfordernis der Entleerung rechtzeitig, mindestens jedoch 10 Werktage vorher, anzuzeigen.

§ 10

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und des Abwassers

- (1) Die Stadt ist berechtigt, Grundstücksentwässerungsanlagen auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu überprüfen. Daneben kann sie Abwasseruntersuchungen, für die sie Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen bestimmt, vornehmen oder vornehmen lassen. Die Kosten für die Untersuchungen sind vom Grundstückseigentümer zu tragen, wenn sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbedingungen dieser Satzung vorliegt.
- (2) Bedienstete und Beauftragte der Stadt sind berechtigt, an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der der Stadt gesetzlich obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Eigentümer haben das Betreten von Grundstücken zu dulden und ungehindert Zugang zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren.

§ 11

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage sowie das anfallende Abwasser zu geben.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn
- a) für sein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwanges nach § 3 entfallen sind,
 - b) für sein Grundstück die Voraussetzungen einer nach § 4 oder § 12 erteilten Befreiung entfallen sind,
 - c) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, deren Einleitung nach § 6 nicht gestattet ist,
 - d) sich Art und Menge des Abwassers erheblich ändern,
 - e) der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage gestört ist,
 - f) das Eigentum an seinem Grundstück wechselt.

§ 12

Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 13

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Er hat die Stadt diesbezüglich auch von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Für Schäden, die durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr unsachgemäßes Bedienen entstehen, haftet neben dem Verursacher der Grundstückseigentümer. Mehrere Verursacher bzw. Eigentümer haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Bei Schäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung einer öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, auch denen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 1 Absatz 4 eine öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - b) § 3 Absatz 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an eine öffentliche Abwasseranlage anschließt;
 - c) § 3 Absatz 2 nicht alles auf dem Grundstück anfallende Abwasser der öffentliche Abwasseranlage zuführt;
 - d) dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 - e) den in § 5 Absatz 1 genannten Fällen eine Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - f) § 5 Absatz 4 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung herstellt oder ändert;
 - g) § 5 Absatz 5 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor Erteilung der Freigabe in Betrieb nimmt ;
 - h) §§ 6 und 9 Absatz 2 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder die nicht den vorgeschriebenen Grenzwerten entsprechen;

- i) § 8 Absatz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstückes herstellt, betreibt oder unterhält;
- j) § 8 Absatz 3 Anpassungen der Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt;
- k) § 9 Absatz 1 die Entleerung nicht ermöglicht;
- l) § 9 Absatz 3 die rechtzeitige Anzeige der erforderlichen Entleerung unterlässt;
- m) § 10 Absatz 1 Überprüfungen der Grundstücksentwässerungsanlage nicht ermöglicht oder verhindert;
- n) § 10 Absatz 2 das Betreten des Grundstückes oder den Zutritt zu Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage nicht gewährt
- o) § 11 seine Auskunfts- und Mitteilungspflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hann. Münden vom 23.06.2009 außer Kraft.

Hann. Münden, den 17.12.2015

Stadt Hann. Münden



A handwritten signature in blue ink, reading 'Harald Wegener'.

Harald Wegener
Bürgermeister

Erforderliche Unterlagen für eine Entwässerungsgenehmigung nach § 5

1. Dem Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angaben über die Größe und Art befestigter Flächen
 - bei gewerblichen Betrieben zusätzlich eine Beschreibung des Betriebes sowie des anfallenden Abwassers nach Art, Beschaffenheit und Menge
 - b) Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000
 - c) ein mit Nordpfeil versehener aktueller Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle (vorhandene und geplante)
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitung vorhandener oder vorgesehener Baumbestand
 - d) ein Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten sowie ein Längsschnitt durch die Grundleitungen und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße bezogen auf NN.
 - e) Grundrisszeichnungen im Maßstab 1 : 100 mit Eintragung
 - sämtlicher Entwässerungsleitungen einschließlich Entwässerungsobjekte und Anschlüsse an die Kanäle
 - der Entlüftung der Leitungen
 - der Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen oder ähnlicher Bauteile
 - f) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlage, Angaben über:
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Gültigen Prüfbescheid des Instituts für Bautechnik in Berlin
 - Behandlung und Verbleib der anfallenden Rückstände
2. Dem Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:
 - a) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Kleinkläranlage
 - b) ein mit Nordpfeil versehener aktueller Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug

In den nach 1. oder 2. einzureichenden Lageplänen sind Schmutzwasserleitungen mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strich-punktiert darzustellen.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen → schwarz
- für neue Anlagen → rot
- für abzubrechende Anlagen → gelb

Grenzwerte zur Einleitung von Abwasser

Parameter	Grenzwert	Anmerkung
1. Allgemeine Parameter		
Temperatur	35°C	
pH-Wert	6,5 –10,0	Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn Arbeitssicherheit und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage nicht gefährdet sind.
Absetzbare Stoffe	1 – 10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit	Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen		
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette) gesamt	300 mg/l	
Kohlenwasserstoffindex gesamt Soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	100 mg/l 20 mg/l	Das Aufschwimmen eines Ölfilmes oder einer freien Ölphase ist nicht zulässig, ggf. sind spezielle Abscheidesysteme zu installieren.
Adsorbierbare organisch gebundenen Halogene (AOX)	1 mg/l	Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn auf Grund der Kenntnis der halogenorganischen Verbindungen: <ol style="list-style-type: none"> keine Gefährdung des Bestandes und/oder des Betriebes der Abwasseranlagen, keine Gefährdung des Personals der abwassertechnischen Anlagen, keine Gefährdung des Gewässers und keine Mehrkosten bei der Abwasserreinigung, der Abwasserabgabe und/oder der Klärschlamm Entsorgung zu erwarten sind.
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l	Der Grenzwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor, insbesondere zum Schutz der in den abwassertechnischen Anlagen arbeitenden Menschen. In begründeten Fällen (siehe Anforderungen der Abwasserverordnung mit Anhängen) ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z. B. Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropen, 1,1,2,2-Tetrachlorethan oder Hexachlorethan enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.
Phenolindex, wasserdampf-flüchtig	100 mg/l	Der Grenzwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen.
Farbstoffe		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter

		nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
Organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC	Der Grenzwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und biologisch leicht abbaubare Lösemittel.

3. Metalle und Metalloide

Antimon (Sb)	0,5 mg/l	
Arsen (As)	0,5 mg/l	
Blei (Pb)	1 mg/l	
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	
Chrom (Cr)	1 mg/l	
Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l	
Cobalt (Co)	2 mg/l	
Kupfer (Cu)	1 mg/l	
Nickel (Ni)	1 mg/l	
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	
Zinn (Sn)	5 mg/l	
Zink (Zn)	5 mg/l	

4. Weitere anorganische Stoffe

Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	200 mg/l	Kläranlagen > 5000 EW
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	Der Wert kann bis 100 mg/l erhöht werden, sofern rechnerisch nachgewiesen wird, dass durch die Ableitung im Zulauf der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetter 10 mg/l und beim Regenwetterabschlag aus dem Kanalnetz ins Gewässer 1 mg/l nicht überschritten werden.
Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l	
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	
Sulfid (S ²⁻) ¹ , leicht freisetzbar	2 mg/l	
Fluorid (F ⁻), gelöst	50 mg/l	
Phosphor, gesamt	50 mg/l	

5. Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l	
Nitrifikationshemmung	Bei häufiger, signifikanter Hemmung der Nitrifikation ≤ 20 % Nitrifikationshemmung im Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzufluss	

Technische Anforderungen an die Ausführung und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen

A. Allgemeines

1. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist fachgerecht und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik so herzustellen, dass ein dauerhafter zweckentsprechender Betrieb gewährleistet ist.
2. Alle Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage, die der Ableitung von Schmutzwasser dienen, müssen dicht sein, um das Eindringen von Schmutzwasser in das Erdreich sowie von Fremdwasser in das Leitungssystem zu verhindern.

B. Grundstücksleitungen

1. Erdverlegte Leitungen müssen mindestens über einen Durchmesser von DN 100 verfügen.
2. Richtungsänderungen bei erdverlegten Leitungen dürfen nur mit 15°- und 30°- Bögen vorgenommen werden. Die Verwendung von max. 45°-Bögen darf nur erfolgen, soweit die örtlichen Verhältnisse anderes nicht zulassen.
3. Die Verwendung unterschiedlicher Leitungsmaterialien darf nur in Verbindung mit geeigneten Übergangsformstücken erfolgen.

C. Revisionsschächte

1. Für jede Grundstücksanschlussleitung ist auf dem zu entwässernden Grundstück nahe der Grundstücksgrenze ein zugänglicher Revisionsschacht zu errichten. Sofern erforderlich, kann eine geschlossene Schachtabdeckung ohne Lüftungsöffnungen hergestellt werden. Bei Grenzbebauung oder zu geringem Platz zwischen Grundstücksgrenze und Gebäude ist statt des Revisionsschachtes eine Revisionsöffnung an zugänglicher Stelle zu errichten.
2. In Abhängigkeit von der Einbautiefe müssen Revisionsschächte folgende Mindestdurchmesser aufweisen:

bis 0,80 m Einbautiefe:	DN 600
0,80 – 1,50 m Einbautiefe:	DN 800
ab 1,50 m Einbautiefe:	DN 1000
3. Leitungen müssen innerhalb von Revisionsschächten offen geführt werden. Revisionsklappen innerhalb von Revisionsschächten sind nicht zulässig.
4. Revisionsschächte müssen korrosionsbeständig sein sowie den nutzungsbedingten statischen Erfordernissen entsprechen. Systemschächte dürfen nur verwendet werden, soweit sie über eine Bauartenzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBT) verfügen.